

Todesfall – was nun?



*Erinnerungen sind kleine Sterne,
die tröstend in das Dunkel unserer Trauer leuchten.*



Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzlicher und ungewohnt schwieriger Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung, Verwirrung und Ratlosigkeit. Ausgerechnet in einer solchen Situation muss aber unmittelbar gehandelt werden, ein beschwerlicher Gang durch verschiedene Instanzen steht einem bevor, man muss an vieles denken und in kürzester Zeit entsprechend organisieren.

Dieser Ratgeber für den Todesfall soll Ihnen als Wegweiser dienen, damit Sie im Trauerfall nicht völlig hilflos und auf sich allein gestellt sind. Die Grundlage bildet das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Lupfig, Birrhard und Birr vom 1. Januar 2019.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne an das Bestattungsamt Lupfig (Kontaktseiten Seite 10) wenden.

Zu Lebzeiten erledigen

Zu Lebzeiten sollten vorhanden und den Angehörigen der Aufbewahrungsort mitgeteilt werden:

- Gültiges Testament, Ehe- und Erbvertrag, Familienbüchlein, Lebenslauf
- Wünsche betreffend Bestattungsart (Erdbestattung / Kremation / Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab, Reihenurnengrab oder bestehenden Grab zu Angehörigen?)
- Wünsche betreffend Bestattungsort: Bestattung auf dem Friedhof Birr-Lupfig oder auswärts?
- Adressliste für den Versand von Todesanzeigen
- Versicherungspolicen (Versicherung, Krankenkasse etc.) / Verträge / Adresse Renten
- Evtl. Docupass (=Vorsorgedossier) betreffend Patientenverfügung mit Angabe zu Organspende, Anordnung für den Todesfall, Vorsorgeauftrag

Die ersten Schritte bei einem Todesfall

Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie den Hausarzt. Bei Abwesenheit des Arztes ziehen Sie den Notfallarzt hinzu (Auskunft Tel. 0900 401 501). Der Arzt bestätigt den Tod und stellt den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung zuhänden des Bestattungsamtes aus.

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimverwaltungen erledigen die Formalitäten. Die ärztliche Todesbescheinigung wird zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder dem Heim an das zuständige regionale Zivilstandsamt gesandt.

Todesfall infolge Unfall, Suizid oder Auffindung einer verstorbenen Person

Benachrichtigen Sie den Rettungsdienst (Tel. 144) und die Polizei (Tel. 117). Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen und Suiziden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Der Unfallhergang muss geklärt werden. Die Polizei benachrichtigt den Amtsarzt.

Melden von Todesfällen beim Bestattungsamt (Gemeinde Lupfig)

Alle Todesfälle sind von den Familienangehörigen oder Beauftragten **innert 2 Werktagen** bei der Gemeindekanzlei (Bestattungsamt), des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu melden. Für Einwohnerinnen und Einwohner aus der Gemeinde Lupfig (Dorfteile Lupfig und Scherz) ist es die Gemeindekanzlei, Tel. 056 464 60 00 / Pikettnummer: 056 464 60 16.

Nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Verbindung auf, damit die Formalitäten der Bestattung besprochen und die weiteren Schritte in die Wege geleitet werden können.

Folgende Dokumente sind zum Gespräch **mitzubringen**:

Schweizer Staatsangehörige:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein / Familienausweis des Verstorbenen (sofern vorhanden)

Ausländische Staatsangehörige:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein / Familienausweis des Verstorbenen, falls kein Familienbüchlein vorliegt, eine Ehe- oder eine Geburtsurkunde
- Ausländerausweis und Reisepass

Der Hinschied von ausländischen Staatsangehörigen ist ausserdem dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden.

Beizug Bestattungsinstitut

Das Bestattungsunternehmen ist unter anderem für das Einsargen, die Überführung und, falls gewünscht, die Aufbahrung von Verstorbenen zuständig.

Es steht den Angehörigen frei, welches private Bestattungsunternehmen sie wählen und welche Dienstleistungen sie vom Bestattungsinstitut in Anspruch nehmen möchten. Eine alphabetische Liste finden Sie unter: www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesundheit/bestattungswesen/bestattungen

Welche Hilfeleistungen bietet die Gemeinde an

- Deponierung des letzten Wunsches des Verstorbenen betreffend Bestattung im persönlichen Dossier der Einwohnerdienste
- Meldung Todesfall an Zivilstandsamt bei Todesfall zu Hause
- Beratung betreffend Kremation / Erdbestattung / Aufbahrung
- Bestellung ausgewählte Urne bei Kremation
- Organisation Kremation
- Organisation Überführung ins Krematorium durch Bestattungsinstitut (und allfällige Rückführung zum Friedhof)
- Kontaktaufnahme mit Pfarrer und Terminierung der Bestattung/Abdankung
- bei Kremation im Gemeinschaftsgrab oder Urnenplattengrab: Auftrag an Bildhauer für Beschriftung der Platte
- Orientierung Friedhofgärtner betreffend Bestattung / Beisetzung
- Notwendigkeit von Sicherungsmassnahmen/Siegelung (bei unbeaufsichtigten Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Schlüssel, Auto usw.)? Benachrichtigen Sie die Gemeindeganzlei innert 3 Tagen.

Welche Dienstleistungen bietet die Gemeinde?

Gemäss Art. 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements des Friedhofverbandes Eigenamt übernimmt die Gemeinde Lupfig folgende Leistungen anteilmässig:

- Zuweisung des Bestattungsplatzes mit Graböffnung und Schliessung
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)
- Todesanzeige im Anschlagkasten der Gemeinde (falls gewünscht)

Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Besprechung beim Pfarramt für Abdankung / Beisetzung

Bitte kontaktieren Sie das zuständige Pfarramt nach Vereinbarung des Beerdigungs- oder Bestattungstermins. Dabei wird die Gestaltung der Abdankungsfeier in der Kirche (besondere Wünsche: Musik, Lieder, Texte), die Gestaltung des Abschieds am Grab, Lebenslauf (falls gewünscht), Kollekte, Dank etc. besprochen.

Keine Abdankung / Beisetzung (ohne Pfarramt)

Das Friedhofreglement erlaubt, dass die Aufbewahrung einer Urne zu Hause grundsätzlich möglich ist.

Was ist weiter zu tun (bei Bedarf)?

Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde der verstorbenen Person benachrichtigen, wenn bekannt auch den Willensvollstrecker
- Verständigung des Arbeitgebers (Allfällige Versicherungsansprüche geltend machen)
- Aufgefundene Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) sowie Eheverträge sind **zwingend** dem Bezirksgericht Brugg für die Eröffnung einzureichen, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden
- Todesanzeigen für die Zeitungen formulieren und aufgeben
- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben. Einladungen zum Leidmahl allenfalls in Form eines kleinen Kärtchens beilegen
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen
- Organisation Beisetzung / Gottesdienst mit Pfarrer
- Wenn Leidmahl vorgesehen; Restaurant reservieren und Menü bestimmen, persönlichen Blumenschmuck bestellen, evtl. besondere Blumen für Kirche oder Grab

Nach der Abdankungsfeier / Beisetzung / Trauergottesdienst

Beileidskarten in Empfang nehmen. Wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken.

Später

- Danksagung für Zeitung(en) und / oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben.
- Erstbepflanzung des Grabes
- Die Aufstellung von Grabmälern bedürfen einer Bewilligung des Friedhofverbandes, Geschäftsstelle Birr
- Organisation Grabunterhalt durch Angehörige oder Friedhofgärtner?
- Organisatorische Vorkehrungen gemäss Checkliste Todesfall» auf Seite 14 und 15 erledigen

Nachlassinventare und Erbsteuerveranlagungen

Beim Todesfall einer steuerpflichtigen Einwohnerin bzw. eines steuerpflichtigen Einwohners von Lupfig hat das Inventuramt ein Erbenverzeichnis und ein Steuerinventar über den Nachlass zu erstellen. In das Steuerinventar wird das am Todestag resultierende Vermögen (Aktiven und Passiven) der verstorbenen Person und des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten aufgenommen. Basis für das Nachlassinventar bildet die unterjährige Steuererklärung, welche dem Erbenvertreter durch die Abteilung Steuern zugestellt wird und durch diesen innert 30 Tagen auszufüllen ist.

Stellt das Inventuramt fest, dass die Erbschaft erbsteuerpflichtig ist, muss ein ordentliches Steuerinventar erstellt werden. In diesen Fällen nimmt das Inventuramt mit dem Erbenvertreter Kontakt auf.

Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann mit einer Busse bis 10'000 Franken (in schweren Fällen oder bei Rückfall bis 50'000 Franken) bestraft werden (StG § 235).

Verfügungssperre

Die Erbberechtigten und die Verwalterinnen bzw. Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind (StG § 212). Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung der Inventurbehörde.

Testamente

Die Erbberechtigten haben vorgefundene Testamente zur Eröffnung unverzüglich dem Bezirksgericht Brugg, Untere Hofstatt 4, 5200 Brugg, zuzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften erfüllt sind.

Öffentliches Inventar

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis innert Monatsfrist beim Bezirksgericht Brugg die Aufnahme eines kostenpflichtigen öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf zu verlangen (Art. 580 ff ZGB). Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Vermögenssituation unklar oder die Erbschaft überschuldet sein könnte.

Erbausschlagung

Ist die Erbschaft offenkundig überschuldet, empfehlen wir sämtlichen gesetzlichen und eingesetzten Erben die Erbschaft gemäss Art. 566 ff ZGB auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Die Ausschlagung hat zwingend in schriftlicher Form zu erfolgen. Sie muss fristgerecht in Briefform an das Bezirksgericht Brugg, Untere Hofstatt 4, 5200 Brugg, eingereicht werden. Schlagen alle Erben aus, kommt es zur konkursamtlichen Nachlassliquidation. Resultiert nach der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss, fällt dieser zurück an die Erben.

Erbenverzeichnis

Das Erbenverzeichnis zeigt die gesetzlichen Erben auf, **ohne Rücksicht auf allfällige Verfügungen von Todes wegen** (Testamente, Erbverträge usw.). Es wird gestützt auf zivilstandsamtliche Dokumente oder bei ausländischen Staatsangehörigen auf amtliche Dokumente und eidesstattliche Erklärungen der Angehörigen erstellt.

Erbbescheinigung

Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft einer verstorbenen Person verfügen zu können, insbesondere wenn es um

Konten oder um Grundeigentum geht. Diese wird erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten ausgestellt, wenn nicht sämtliche Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären. Die Erbescheinigung **gibt Auskunft über den Kreis der Erbberechtigten**, um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können. Diese kann beim Bezirksgericht Brugg, Untere Hofstatt 4, 5200 Brugg, bestellt oder direkt elektronisch angefordert werden.

Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle Erbberechtigten solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tode bezogenen Vorempfänge. Personen die Erbteile ausrichten haften für die darauf lastenden Erbschaftssteuern.

Erbteilung

Nach Eröffnung des Steuerinventars kann die Erbteilung durch die Erben oder einen Erbschaftsverwalter vorgenommen werden. Diese findet auf privatrechtlicher Ebene statt.

Einige Ratschläge und Hinweise

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen und eventuell eine Person (unter Absprache) im Falle des Todes bestimmen. Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in einen Erbvertrag oder ein Testament aufgenommen werden, da diese erst später eröffnet werden. Angehörige und Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden. Die Einwohnerdienste nehmen schriftlich Ihren Wunsch betreffend Bestattung / Benachrichtigung beim Todesfall entgegen (Deponierung im Personenregister).

Kontakt Bestattungsamt Lupfig

Breitenstrasse 14
5242 Lupfig
Tel. 056 464 60 00 / Pikettnummer: 056 464 60 16
E-Mail: kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch

Öffnungszeiten

Montag:	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag:	08.00 – 11.30 Uhr / geschlossen
Freitag:	07.00 – 14.00 Uhr (durchgehend)

Wichtige Adressen / Telefonnummern

Römisch-Katholische Pfarrei

Adresse	Telefon	E-Mail
Kath. Kirchenzentrum Paulus Birrfeld Wydenstrasse 3 5242 Lupfig	056 444 86 58	kirchenzentrum.paulus@kath-brugg.ch

Evangelisch-reformiertes Pfarramt

Adresse	Telefon	E-Mail
Ref. Kirchgemeinde Birr Pfrundhaus Sandgass 19 5242 Lupfig	056 444 90 16	sekretariat@ref-kirche-birr.ch

Bestattungsinstitute regional (frei wählbar)

Die Liste finden Sie unter dem Link des Kantons:

www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesundheit/bestattungswesen/bestattungen

Friedhofgärtner

Adresse	Telefon	E-Mail
Gärtnerei Winkenbach Büntefeldstrasse 22 5212 Hausen	056 441 34 81	mail@winkenbach-hausen.ch

Grabkreuz (wird durch Gemeinde bestellt)

Adresse	Telefon	E-Mail
Schriften Huber Jöriacherstrasse 3 5242 Birr	056 444 87 41	info@schriften-huber.ch

Krematorien

Adresse	Telefon	E-Mail
Krematorium Friedhof Liebenfels Zürcherstrasse 108 5400 Baden	056 200 91 70	krematorium@baden.ch
Krematorium der Stadt Aarau Rosengartenweg 1 5000 Aarau	062 836 05 48	friedhof@aarau.ch



Zivilstandsamt

Adresse	Telefon	E-Mail
Reg. Zivilstandsamt Brugg Untere Hofstatt 4 5201 Brugg	056 448 90 90	<u>zivilstandsamt@brugg.ch</u>

Checkliste Todesfälle

Nach der Bestattung müssen viele organisatorische Vorkehrungen getroffen werden. Konsultieren Sie unsere Checkliste, damit Sie nichts vergessen.

Laufende Verträge überprüfen und wo nötig kündigen:

- Mietvertrag / Heimzimmer
- Radio/TV/Internet
- Serafe
- Elektrizität
- Hausrats- und Haftpflichtversicherung
- Kreditkartenverträge
- Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente
- Leasingverträge
- Rechtsschutzversicherung
- Fitnessabonnement
- Abonnement öffentlicher Verkehr, Halbtax, GA
- Mitgliedschaften in Vereinen
- Kündigung Autoversicherung

Sozial - und Versicherungsleistungen

- Abmeldung bei der AHV/IV Ausgleichskasse (falls die Rente durch die SVA Aarau ausgerichtet wird, übernimmt die Gemeinde die Meldung)
- Information an Lebensversicherung
- Information an Krankenkasse (allenfalls Pflegeversicherung)
- Information an Unfallversicherung
- Ansprüche auf Versicherungspolice/Lebensversicherung, Freizügigkeitsleistungen, Säule 3a-Konten etc. abklären
- Abklärung, ob Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente bestehen (AHV/IV)
- Abklärung, ob eine Hinterlassenenrente (BVG) beim Arbeitgeber vorgesehen ist
- Abklärung, ob Ergänzungsleistungen (für AHV/IV Bezüger) beansprucht werden können

Im Weiteren

- Persönliche Dokumente der verstorbenen Person aus dem Wohnsitz sicherstellen
- Bank- und Post informieren, Auszüge per Todestag bestellen
- Testament auf die Gemeinde bringen
- Daueraufträge prüfen und gegebenenfalls auflösen
- Arbeitgeber kontaktieren betreffend Abklärung von Ansprüchen auf Lohnfortzahlung, Sterbegeld, Abgangsentschädigung
- Strassenverkehrsamt informieren
- Falls Ferien gebucht wurden: Reisebüro/Hotel informieren, Geld zurückfordern
- Bei Arbeitstätigkeit: Arbeitsplatz räumen und sich über ausstehende Löhne informieren
- Bei männlichen Personen: Ggf. Militär/Zivilschutz informieren
- Ggf. ausgeliehene Gegenstände dem Eigentümer zurückgeben
- Ärzte informieren: Haus-, Zahn-, Augenarzt, Urologe/Gynäkologe
- Nachsendeauftrag bei der Post einrichten (falls gewünscht)
- Internetaccounts löschen; E-Mail-Adresse löschen (falls Zugriff)
- Löschung Telefonbucheintrag
- Heimzimmer: Rückforderung Depot
- Steuererklärung per Todestag erstellen
- Nach Abschluss Inventarverfahren: Erbteilung abwickeln

→ Für die meisten Meldungen benötigen Sie einen offiziellen Todeschein. Dieser ist beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu bestellen.